1. Grundsteuer

a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbesteuer	320 v. H.

Bunde, 11.03.2010

Gemeinde Bunde
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung (NGO-alt) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 und 3 des „Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften" vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342 ff.) und den Vorschriften der NGO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Leer am 25.03.2010 unter dem Aktenzeichen - 14 -oor - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 06.04.2010 bis einschließlich 14.04.2010 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Bunde, Kirchring 2, Zimmer 18, 26831 Bunde, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bunde, den 01.04.2010

Gemeinde Bunde
Der Bürgermeister

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 3 für ein Gebiet beiderseits des Mißgunster Weges von der Kiefernstraße/Schwarzer Weg bis zur Dr.-von-Jhering-Straße/Westerwieke

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 18.06.2009 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 3 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I, S. 3018) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl., S. 473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl., S. 575) und Art. 4 des Gesetzes vom 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 381) als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 3 liegt mit Begründung vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 01.04.2010 tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 3 gemäß § 10 BauGB in Kraft.

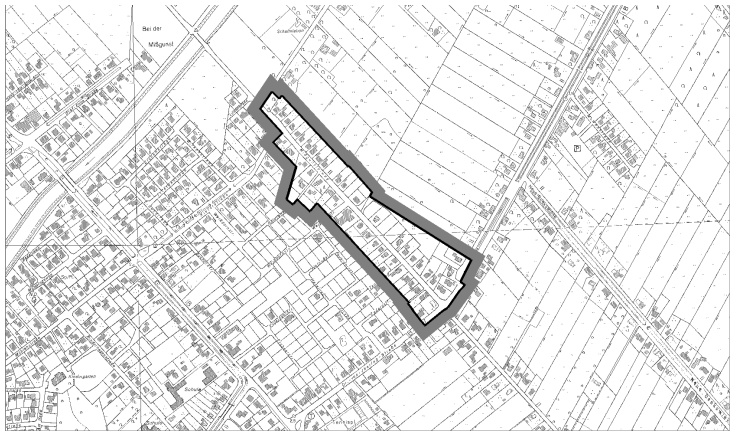
Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitplanung und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Geltungsbereich siehe nachstehende Karte
Quelle: DGK –Rasterdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung



Moormerland, 30.03.2009

Gemeinde Moormerland
Der Bürgermeister

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. J 7 mit den örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 56, 97 und 98 NBauO für ein Gebiet beiderseits des Mißgunster Weges von der Memeler Straße bis zur Landesstraße 24 (L 24)

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 32 für ein Gebiet zwischen Ankerweg, Mittelweg, Koloniestraße und der BAB 31

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 25 mit den darin enthaltenen örtlichen Bauvorschriften für ein Gebiet zwischen der Hemme-Janssen-Straße,

der Friedrich-Ebert-Straße, dem Sauteler Kanal und der Königsstraße

8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 25 mit den darin enthaltenen örtlichen Bauvorschriften für ein Gebiet zwischen der Hemme-Janssen-Straße, der Friedrich-Ebert-Straße, dem Sauteler Kanal und der Königsstraße

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 37 für ein Gebiet südlich der „Osterstraße" (B 70), westlich der A 31, nördlich des „Voßbergweges" und östlich des Süderbaulandweges

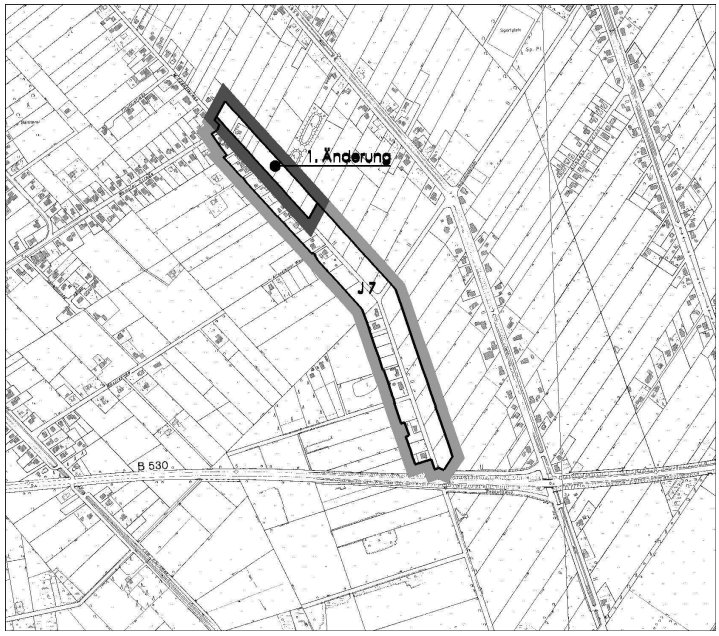
Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 28.09.2009 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. J 7, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 32 und die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 25 sowie in seiner Sitzung am 17.12.2009 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 25 und die 1. Änderung des Bebaungsplanes Nr. N 37 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl., S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl., S. 191), als Satzungen sowie die Begründungen beschlossen. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. J 7, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 32, die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 25, die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 25 und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 37 liegen mit Begründungen vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 01.04.2010 treten die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. J 7, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 32, die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 25, die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 25 und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 37 gemäß § 10 BauGB in Kraft.
Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitplanung und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

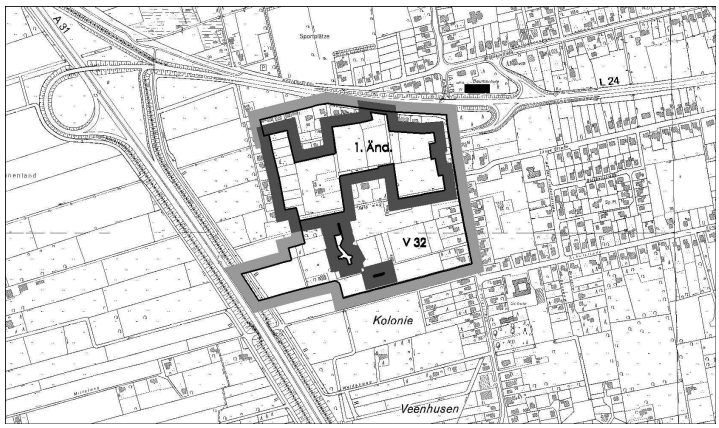
nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Geltungsbereich 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. J 7
Quelle: DGK –Rasterdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung



Geltungsbereich 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 32
Quelle: DGK –Rasterdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung



Geltungsbereich 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 25
Quelle: DGK –Rasterdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung